

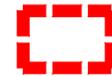
Legende:

Bauflächen



Sonderbauflächen, großflächiger Einzelhandel

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanberichtigung

Erläuterung:

Der Bebauungsplan „Im Böbig IV.Änderung“ wurde im Standardverfahren begonnen, nach der 1. öffentlichen Auslegungen allerdings im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu Ende geführt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 22.10.2015 trat der Bebauungsplan in Kraft. Im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der wirksame Flächennutzungsplan 2005 der Stadt Neustadt an der Weinstraße entsprechend nebenstehender Darstellungen angepasst. Erfordernis und Ziel der Bebauungsplan - Änderung ist die Weiterentwicklung des Lebensmitteleinzelhandels in der Martin-Luther-Straße. Dies erfordert die Festsetzung von Sondergebieten im Bebauungsplan und Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan.

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan 2005 waren hier eine gemischte Bauflächen dargestellt, welche mit der FNP Änderung Einzelhandel-Martin-Luther-Straße mit der Darstellung von Sonderbauflächen Einzelhandel Nahversorgung geändert wurde. Deren Genehmigung erfolgte durch die SGD-Süd am 15.09.2014. Die FNP-Änderung wurde mit Bekanntmachung am 30.10.2014 wirksam. Da der Bebauungsplanentwurf allerdings auf Wunsch der Lidl - Stiftung erneut geändert wurde - Auslöser war der Grundstücksankauf des Grundstücks 1663/20 - muss der FNP erneut im Zuge der Berichtigung angepasst werden. Das Brauhaus wurde inzwischen abgerissen und Lidl möchte das oben genannte Flurstück in Teilen in sein Vorhaben einbeziehen. Die Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Böbig IV. Änderung“ erforderlich. Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha.

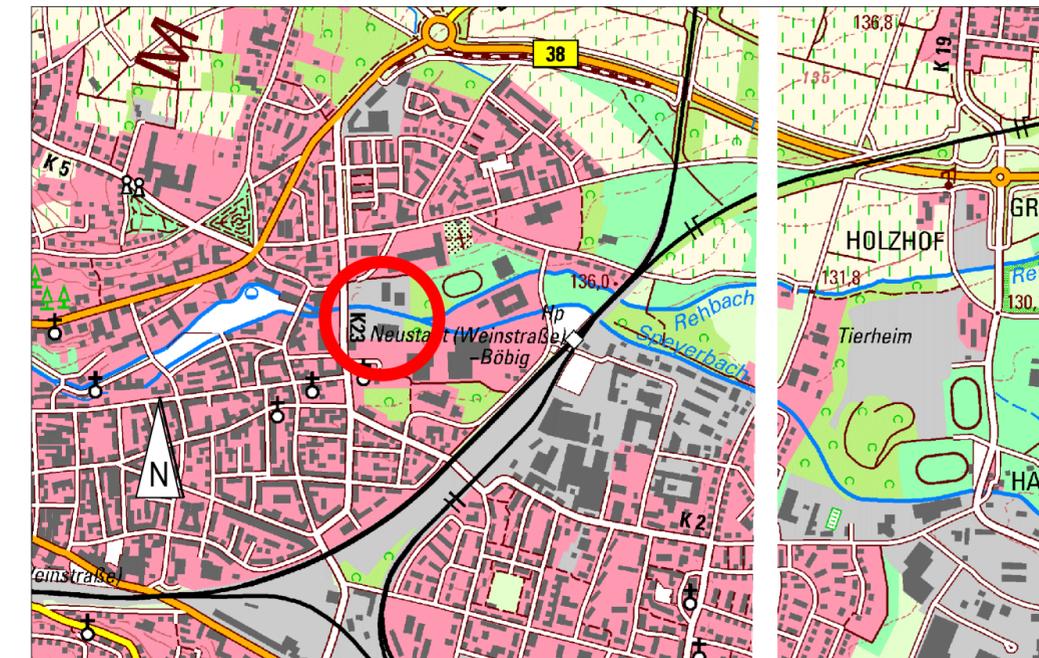
Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

2. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Einzelhandel Martin-Luther-Straße im Stadtbezirk Nr. 14



Übersichtsplan unmaßstäblich



Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Der Stadtrat hat am die Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in ortsüblicher Weise am

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister